Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Haselbach

vom 15.10.2014

§ 1

§ 2

§ 13

Abschnitt 1: Gebühren

Gebührenpflicht

Gebührenschuldner

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Inhaltsübersicht:

§ 4 § 5	Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren Rechtsmittel
Abschn	itt 2: Gebührentarif
§ 6	Nutzungsgebühren
§ 7	z. Zt. unbesetzt
§ 8	z.Zt. unbesetzt
§ 9	Gebühren für die Grabberäumung
§ 10	z.Zt. unbesetzt
§ 11	Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, der Kirche
§ 12	Verwaltungskosten

Abschnitt 1: Gebühren § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Haselbach seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
- 1. der Nutzungsberechtigte,
- 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
- 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt ge-

geben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Ober Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner entrichtet worden Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Haselbach über das Evang.-Luth. Pfarramt Ronneburg Zeitzer Str.3 07580 Ronneburg

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. fü	ir Wahlgräber		
1.1.	je Wahlgrabstätte		
1.1.1.	Erdbestattungen – Einzelgrabstätte		
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	320,00	€
1.1.1.2.	für jedes weitere Jahr	16,00	€
1.1.2.	Erdbestattungen – Doppelgrabstätte		
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	640,00	€
1.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	32,00	€
1.1.3	Urnenbeisetzungen		
1.1.3.1	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	320,00	€
1.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	16,00	€
2. fü	r eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte		
2.1.	Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	850.00	€

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	32,00	€				
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne						
2.1 Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte2.2 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte	16,00 32,00					
2.3 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	16,00					
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte						
3.1 Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	16,00					
3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte3.3 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	32,00 16,00					
3.5 Walligrassatte für Officioelsetzangen	10,00	C				

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z.Zt. unbesetzt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Erfolgt die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ersatzweise durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte, so werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10 z.Zt. unbesetzt

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: 1.für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, für das Ausschmücken des Raumes, der Kirche und das Reinigen des Raumes/ der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier

80,00 €

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Energie und Heizung 15,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	30,00 €	
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	25,00 €	
3. für sonstige Verwaltungsleistungen		
3.1. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	15,00 €	
3.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €	
3.3. für die Genehmigung einer Umbettung	10,00 €	
3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit		
nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	25,00 €	
3.5. für die Erlaubnis zum Befahren mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €	

Genehmigungsvermerke: Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes Amtsleiter/in 2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt Careiz Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hapella e. vom 15:10.2014 wird hiermit genehmigt. 10.03.2016 D.S. Landratsamt Greiz Dr.-Rathenau-Platz 11 Ausfertigung: Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Haselbach am .45.40.2014beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Haselbach wurde dem Kreiskirchenamt Gera alsvorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am40..3...2016.... die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r

des Gemeindekirchenrates*

D. S.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2000 außer Kraft.

Friedhofsträger: Kirchgemeinde Haselbach

Haselbach, den 15.10.2014

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates*

D.S.

Mitglied des Gemeindekirchenrates